

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Mai 2014	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Evangelische Religion vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung .....

274

**Fachspezifischer Anhang im Fach Evangelische Religion vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10 ) (LS1) Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung**

## **Gliederung**

### **A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung**

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger evangelischer Religionslehrer/-innen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

### **B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung**

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

## **§ 1**

### **Leitbild und Ziele des Studiums**

(1) Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer sind Fachleute für die Gestaltung themenzentrierter Lehr-Lern-Prozesse, sofern diese den Umgang mit Fragen der Daseins- und Wertorientierung mit „Religion“ sowie besonders mit christlicher Religion evangelischer Prägung betreffen. Auf Grund der Besonderheit des Religionsunterrichts unter den Fächern der Schule können und sollen sie ihre didaktische Aufgabe sowohl im Interesse der Subjektwerdung der Schüler/innen als auch im Rahmen der Bildungs(mit)verantwortung der evangelischen Kirche wahrnehmen.

(2) Ziel des Studiums der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik ist „religionspädagogische Kompetenz“<sup>1</sup>, Ziel des anschließenden Referendariats ist deren kritisch-konstruktive Vertiefung auf der Grundlage unterrichtspraktischer Erfahrungen und in Begleitung durch eine Mentorin/ einen Mentor.

---

<sup>1</sup> Leitbild und Ziel der Lehramts-Studiengänge der Fachrichtung Evangelische Theologie der Universität des Saarlandes korrespondieren mit den „Empfehlungen der Gemischten Kommission“: „Im Dialog über Glauben und Leben. Zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/Religionspädagogik“, Gütersloh 1997, hier 47.

(3) Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer halten religiöse Bildung für einen unersetzlichen Bestandteil allgemeiner Bildung und geradezu für ein Recht der Schülerinnen und Schüler – nicht nur, aber auch in der Schule. Sie unterrichten „evangelische Religion“, weil sie selbst von der persönlichkeitsbildenden Kraft kritischer und persönlich verbindlicher Auseinandersetzung mit „Religion“ überzeugt sind. Sie nehmen ihre Aufgabe wahr im Zusammenhang mit Zeugnis und Dienst der evangelischen Kirche.

Sie verfügen über theologisches, religionswissenschaftliches und religionsdidaktisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, religiöse Phänomene ihrer Lebenswelt, christliche und anders-religiöse Traditionen sowie einschlägige Unterrichtskonzepte und -medien zu verstehen und kriteriengeleitet einzuschätzen. Sie sind in der Lage, entsprechende wissenschaftliche Diskurse und das ökumenische/interreligiöse Tagesgeschehen sachkundig zu verfolgen sowie für ihren Unterricht fruchtbar werden zu lassen.

Unbeschadet ihrer religionsdidaktischen Kompetenz und ihres Engagements wissen sie um die Grenzen von Unterricht in „Religion“ (rechtlich: Achtung der positiven wie der negativen Religionsfreiheit; theologisch: Anerkennung der Unverfügbarkeit des Glaubens). Sie können zwischen Innen- und Außenperspektive im Blick auf christliche Religion wie auf andere Religionen unterscheiden. Sie wissen um die geschichtliche und kulturelle Bedingtheit religiöser Phänomene. Solche erkenntnistheoretischen und fundamental-theologischen Voraussetzungen spiegeln sich in der Gestaltung ihres Unterrichts.

Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer sind aufgrund ihrer religionsdidaktischen wie ihrer theologisch-religionswissenschaftlichen Expertise in der Lage, mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit Religionskritikern und Atheisten über „Religion“ zu kommunizieren. Sie können das orientierende Potential evangelischer Theologie, deren Beitrag zu interkultureller Aufklärung und ihre eigene konfessionelle Gebundenheit reflektiert im Unterricht wie in der (Schul-)Öffentlichkeit vertreten. Sie können kritisch-konstruktiv Rechenschaft ablegen über die christliche Tradition und deren Wirkungsgeschichte, besonders in Deutschland wie in Europa.

Ihr unterrichtliches Handeln orientieren sie an Erkenntnissen der Fachdidaktik des evangelischen Religionsunterrichts (Religionsdidaktik), der Religionspädagogik und der Bildungswissenschaften. Ihr Unterricht ist subjektorientiert. Er wird von ihnen ständig in der Auseinandersetzung mit neuen (fach-)didaktischen und methodischen Konzepten geprüft und verbessert. Dabei nehmen sie religionsdidaktische Fortbildung (kirchliche Infrastruktur, religionsdidaktische Publikationen) als notwendige Aktualisierung ihrer Qualifikation, als Unterstützung und Zeichen der Wertschätzung wahr.

Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer tragen auch über den Religionsunterricht hinaus zu (religiöser) „Identität und Verständigung“<sup>2</sup> ihrer Schüler/innen bei. Sie bringen ihre fachliche und persönliche Perspektive ein in die Gestaltung des Schullebens wie des Schulprofils.

## § 2

### **Kompetenzen künftiger evangelischer Religionslehrer und Religionslehrerinnen**

(1) Aus dem genannten Studienziel „religionspädagogische Kompetenz“ und dem beschriebenen Leitbild lassen sich folgende Kompetenzen ableiten, über die Studierende des Lehramtsstudiums Evangelische Religion am Ende ihres Studiums verfügen sollen:

<sup>2</sup> Kirchenamt der EKD (Hg.): Identität und Verständigung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Fragen des Religionsunterrichts, Gütersloh 1994.

(2) Übergreifende Kompetenzen:

- Theorie und Praxis wechselseitig mit dem Ziel der Prüfung und Verbesserung des Unterrichts aufeinander beziehen
- subjektorientiert und schulformbezogenen Konzepte für den eigenen Unterricht (Wahl eines didaktischen Ansatzes, Jahresplanung) entwickeln
- Unterricht systematisch planen, in Auseinandersetzung mit maßgeblichen fachdidaktischen und theologischen Theorien begründen und entsprechend gestalten
- theologische und religionsdidaktische Einsichten interdisziplinär vertreten
- die eigene Qualifikation an den allgemeinen „Ausbildungsstandards in der saarländischen Lehrerbildung“ messen und optimieren

(3) Fachliche Kompetenzen: (a) propädeutisch

- wissenschaftliche (v.a. texterschließende und empirische) Arbeitsweisen und Sprachregelungen (Begriffe) der Theologie nachvollziehen und anwenden
- Eigenarten theologischen Denkens in Auseinandersetzung mit philosophischen oder agnostischen Weltzugängen benennen und reflektieren
- Grundformen religiöser Sprache (Gebet, Symbol, Bekenntnis usw.) charakterisieren und in Texten sowohl identifizieren als auch interpretieren
- Grundformen religiöser Praxis (Gottesdienst, Ritual, Diakonie usw.) charakterisieren und anhand lokal vorfindlicher Religionsgemeinschaften erläutern
- die sog. alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) den schulformspezifischen Anforderungen entsprechend für die Lektüre und Interpretation biblischer bzw. theologischer Texte nutzen können

## (b) disziplinenbezogen-hermeneutisch

- grundlegende Texte und Sachverhalte der biblisch-theologischen Wissenschaften im Rückgriff auf einschlägige altsprachliche Kenntnisse erschließen
- Wegmarken der Kirchen- und Christentumsgeschichte überblicken und die Wirkung christlicher Überlieferung im gegenwärtigen gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Bundesrepublik Deutschland an Beispielen erläutern
- gegenstandsbezogen konfessionskundliche und religionswissenschaftliche Informationen auswerten
- ausgewählte Fragestellungen und Ansätze systematisch-theologischen Denkens (Dogmatik und Ethik) kennen und dazu Stellung beziehen
- religiös relevante Phänomene der eigenen bzw. schulischen Lebenswelt und religiöse Äußerungen der Schüler/innen identifizieren und theologisch interpretieren

## (c) kommunikativ

- Rechenschaft über die eigene, kriteriengeleitete Einschätzung religiöser und theologischer Sachverhalte geben
- argumentativ in die Auseinandersetzung mit anderen exemplarischen konfessionellen, religiösen oder philosophisch-weltanschaulichen Lebens- und Denkformen eintreten
- verschiedene Weisen der Darstellung theologischer bzw. religionswissenschaftlicher Sachverhalte beherrschen
- Dimensionen der Kommunikation von Religion unterscheiden und erproben (Gesang, Schweigen, Meditation, Kunst, Erzählen usw.)



#### (4) Fachdidaktische Kompetenzen

##### (a) fachbezogen

- evangelischen Religionsunterricht aus seiner Geschichte heraus, in seinem deutschen gesellschaftlichen Kontext und im Vergleich mit ausgewählten anderen europäischen Ländern verstehend beschreiben
- evangelischen Religionsunterricht als Element im Gefüge der verschiedenen (inner- wie außerschulischen) Lernorte religiöser Bildung begreifen und konzipieren
- Ziele und Aufgaben des Religionsunterricht im Gefüge der Fächer (insbesondere im Gefüge alternativer daseins- und wertorientierender Fächer) bestimmen und kommunikativ vertreten

##### (b) unterrichtsbezogen

- grundlegende allgemeine wie fachspezifische Unterrichtskonzeptionen, -methoden und -medien kennen und adäquat anwenden
- die religiöse Entwicklung, Sozialisation und Bildung der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen, begrifflich erfassen und in der Unterrichtsplanung geltend machen
- die Lebenswelt der Schüler/innen beobachten und diese Beobachtungen auf Optionen religiöser Lehr-Lern-Prozesse hin auswerten
- im Rahmen der geltenden Lehrpläne kompetenzorientierte, nachhaltig wirksame Unterrichtssequenzen planen und kritisch-konstruktiv reflektieren
- theologische und religionswissenschaftliche Sachverhalte elementarisieren

##### (c) personenbezogen

- die eigene Religiosität und unterrichtliche Rolle artikulieren, selbstkritisch reflektieren und daraufhin Lehrer/innen gemäße Handlungsstrategien entwickeln
- ein individuelles, theologisch und pädagogisch reflektiertes Ethos als Lehrerin/Lehrer profilieren

### § 3

#### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesungen (V) behandeln einen Themenbereich hinsichtlich seiner Probleme, Methoden, Fakten, Theorien und eventuell fachdidaktischen Relevanz möglichst umfassend. Dabei werden Elemente der Forschung in die Lehre mit eingebracht. Ziel von Vorlesungen ist nicht nur Stoffvermittlung, sondern auch Befähigung zum theologischen Denken.

(2) Übungen (Ü) dienen dazu, elementare Arbeitsweisen, Methodenkenntnisse, Sprachkenntnisse oder Grundwissen nicht nur theoretisch kennen zu lernen, sondern auch praktisch anzuwenden und einzuüben. Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(3) Kurse (K) verbinden die Ziele und Arbeitsweisen von Vorlesungen und Übungen. Bei Kursen besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(4) Proseminare dienen dazu, anhand ausgewählter Stoffe in die Fragestellungen und Methoden einer Disziplin einzuführen. Bei Proseminaren besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(5) Hauptseminare erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium der Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Bei Hauptseminaren besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(6) Exkursionen dienen der anschauenden Begegnung und Bearbeitung von religiösen Ausdrucksformen in Geschichte und Gegenwart.

(7) Praktika dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

Die genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eingehende Vor- und Nachbereitung. In den Lehrveranstaltungen können Studienleistungen in Form von Referaten, Stundenprotokollen, Übungsaufgaben etc. verlangt werden. Genauere Informationen enthält das Modulhandbuch und geben die Lehrenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt.

#### **§ 4**

##### **Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen und Praktikumsberichte.

Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate und Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 5**

##### **Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in § 12 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Wer im Lehramtsstudiengang „Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-9)“ „Evangelische Religion“ als Sekundarstufen I-Fach wählt, muss „Evangelische Religion“ auch im Wahlpflichtbereich des Studiengangs wählen.

2. Nachweis von Sprachvoraussetzungen

a) Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1) (Klassenstufen 5 bis 10) und Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Griechischkenntnisse, die in einem einsemestrigen Kurs (2 Semesterwochenstunden) im Teilmodul „Einführung in das neutestamentliche Griechisch“ erworben werden können, sind Voraussetzung für die Zulassung zur Proseminararbeit im Modul „Biblische Theologie“ bzw. „Neues Testament 1: Einführung“.

b) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

– Graecum

– Lateinkenntnisse (Umfang: einsemestriger Kurs, 3 Semesterwochenstunden) oder Hebräischkenntnisse (Umfang: einsemestriger Kurs, 3 Semesterwochenstunden).

Fehlende Griechischkenntnisse können im Modul „Griechisch“ nachgeholt und mit 6 CP im Studium angerechnet werden. Die Latein- oder Hebräischkenntnisse müssen gegebenenfalls außerhalb des Fachstudiums nachgeholt werden.

Das Graecum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Proseminararbeit im Modul „Neues Testament 1: Einführung“.

Wer Latein als Sprache wählt, muss im Wahlpflichtbereich mindestens ein kirchengeschichtliches Modul belegen. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist dann Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen dieser Module.

Wer Hebräisch als Sprache wählt, muss im Wahlpflichtbereich das Modul „Altes Testament II“ belegen. Der Nachweis der Hebräischkenntnisse ist dann Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung des Moduls.

### 3. Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen einzelner Module

#### a) Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1): Wahlmodul

- Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Block 1 „Neues Testament“ des Wahlpflichtmoduls setzt den Nachweis voraus, dass die Prüfungsleistungen des Moduls „Biblische Theologie“ bestanden sind.
- Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Block 2 „Systematische Theologie“ des Wahlpflichtmoduls setzt den Nachweis voraus, dass die Prüfung des Moduls „Systematische Theologie 1: Einführung“ bestanden ist.
- Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Block 3 „Religionspädagogik“ setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen des Religionspädagogischen Moduls im Wahlpflichtbereich „Evangelische Religion“ des Studiengangs „Didaktik der Primarstufe“ bestanden sind.

#### b) Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1) (Klassenstufen 5 bis 10), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2) (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Die Zulassung zu den Prüfungen des Wahlpflichtbereichs setzt voraus, dass die Prüfung des Einführungsmoduls der entsprechenden Disziplin im Pflichtbereich erfolgreich abgelegt wurde.

Die Zulassung zum Praktikumsmodul 2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Praktikumsmoduls 1 voraus.



## § 6

**Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen**

(1) Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (LPS1) (Klassenstufen 5 bis 9):  
61 CP

In dem Lehramtsstudienfach „Evangelische Religion“ für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) sind 61 CP nachzuweisen, 44 CP im Pflichtbereich und 17 CP im Wahlpflichtbereich.

Wer im Lehramtsstudiengang LPS1 Evangelische Religion als Fach der Sekundarstufe I studiert, muss als einen der Wahlpflichtbereiche RE: Evangelische Religion wählen.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Regelstud.-sem.</b>	<b>Modulelemente (WP = Wahlpflichtveranstaltung)</b>	<b>Veranst. typ</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)</b>
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
Bibelkunde 5 CP	1.-6.	Bibelkunde des AT	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	2,5	SS	
Biblische Theologie 8 CP	1.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	
		Einführung in die exegetischen Methoden (für Sekundarstufe I)	PS	2	5	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in das neutestamentliche Griechisch	Ü	2	2	WS	Klausur (u)
Kirchengeschichte 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)
		Europäische Kirchengeschichte I	V	2	1	SS	
Systematische Theologie 1: Einführung 5 CP	1.-8.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS	
Einführung in die Religionswissenschaft (Von drei Veranstaltungen sind zwei zu belegen) 4 CP	1.-8.	Fernöstliche Religionen (WP)	V	2	2	SS	Klausur (u)
		Einführung in das Judentum (WP)	Ü	2	2	WS	
		Einführung in den Islam (WP)	Ü	2	2	SS	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.



Religionspädagogik 1: Einführung 6 CP	1.-4.	Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SS	
Praktikumsmodul 1 7 CP	4.-8.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek I)	Ü	2	3	WS	Praktikumdokumentation (u)
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek I)	P	–	4	WS	

Wahlpflichtmodul: Aus jedem der drei Blöcke des Wahlpflichtmoduls ist mindestens eine Veranstaltung zu wählen. Darunter muss wenigstens ein Hauptseminar sein. Es müssen mindestens 17 CP erreicht werden. In jedem Block muss mindestens eine Prüfungsleistung erbracht werden. Eine der Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit zu einem Hauptseminar sein.

Wahlpflichtmodul 17 CP	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP=Wahlpflichtveranstaltung)	Veranst. Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Block 1: Neues Testament	3.-8.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie (WP)	V	2	2	WS	3 Prüfungsleistungen: 1. und 2. Prüfungsleistung (in Ü oder HS): Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlich ausgearbeitetes Referat (b) jeweils + 1 CP
		Urchristentum / Umwelt des Neuen Testaments (WP)	V	2	2	SS	
		Theologische Themen des Neuen Testaments (WP)	HS	2	3	SS	
		Schriftexegese (WP)	HS	2	3	WS	
Block 2: Systematische Theologie		Systematisch-theologische Vertiefungsvorlesung (WP)	V	2	2	WS	3. Prüfungsleistung: Hausarbeit (b) [+3 CP]
		Dogmatik (WP)	HS	2	3	WS	
		Ethik (WP)	HS	2	3	SS	
Block 3: Religionspädagogik		Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen (WP)	Ü	2	2	WS	
		Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts / Historische und systematische Themen der Religionspädagogik (WP)	HS	2	3	SS	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

(2) Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1) (Klassenstufen 5 bis10): 88 CP

In dem Lehramtsstudienfach „Evangelische Religion“ für die Sekundarstufe I sind 88 CP nachzuweisen, 62 CP im Pflichtbereich und 26 CP im Wahlpflichtbereich.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Regelstud.-sem.</b>	<b>Modulelemente</b>	<b>Veranst. Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>	<b>Tur-nus</b>	<b>Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)</b>
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 5 CP	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Grundriss der Religionsdidaktik	V	2	2	WS	
Bibelkunde 5 CP	1.-6.	Bibelkunde des AT	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	2,5	SS	
Altes Testament 1: Einführung 4 CP	1.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	Klausur od. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Einführung in das AT	Ü	2	3	SS	
Neue Testament 1: Einführung 8 CP	1.-8.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	Proseminararbeit (b) Klausur (u)
		Einführung in die exegetischen Methoden (für Sekundarstufe I)	PS	2	5	WS	
		Einführung in das neutestamentliche Griechisch	Ü	2	2	WS	
Kirchengeschichte 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	
Systematische Theologie 1: Einführung 6 CP	1.-8.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS	
		Grundfragen Systematischer Theologie	V	2	1	SS	
Einführung in die Religionswissenschaft 6 CP	1.-8.	Fernöstliche Religionen	V	2	2	SS	Klausur (u)
		Einführung in den Islam	Ü	2	2	SS	
		Einführung in das Judentum	Ü	2	2	WS	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Religionspädagogik 1: Einführung 6 CP	1.-4.	Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SS	
Praktikumsmodul 1 7 CP	2.-6.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek I)	Ü	2	3	WS	Praktikumsdokumentation (u)
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek I)	P	–	4	WS	
Praktikumsmodul 2 9 CP	4.-8.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	3	WS	Praktikumsdokumentation (b)
		4-wöchiges Block-Praktikum	P	–	6		

Wahlpflichtbereich: Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von 13 CP zu belegen. In jedem Modul müssen je zwei Prüfungen in unterschiedlichen Modulelementen abgelegt werden. Eine der beiden Prüfungen muss jeweils eine Hausarbeit zu einem Hauptseminar sein.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP=Wahlpflichtveranstaltung)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Wahlpflichtmodul I: Biblische Theologie und Kirchengeschichte 13 CP  In dem Modul ist mindestens eine neutestamentliche und eine kirchengeschichtliche Veranstaltung zu belegen.	3.-8.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II (WP)	V	2	2	WS	2 Prüfungsleistungen (in HS): 1. Mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat (b) jeweils + 1 CP 2. Hausarbeit (b) [+ 3 CP]
		Alttestamentliches Hauptseminar (WP)	HS	2	3	WS	
		Urchristentum / Umwelt des Neuen Testaments (WP)	V	2	2	SS	
		Theologische Themen des Neuen Testaments (WP)	HS	2	3	SS	
		Schriftexegese (WP)	HS	2	3	WS	
		Europäische Kirchengeschichte I (WP)	V	2	2	SS	
		Themen der Kirchengeschichte (WP)	HS	2	3	WS	
		Europäische Kirchengeschichte II (WP)	HS	2	3	SS	
Wahlpflichtmodul II: Systematische Theologie,	3.-8.	Systematisch-theologische Vertiefungsvorlesung (WP)	V	2	2	WS	2 Prüfungsleistungen (in Ü oder HS):

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Religionswissenschaft, Religionspädagogik 13 CP  In dem Modul ist mindestens eine systematisch-theologische und eine religionspädagogische Veranstaltung zu belegen.	Fundamentaltheologie und Dogmatik (WP)	HS	2	3	WS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat (b) jeweils + 1 CP 2. Hausarbeit (b) [+ 3 CP]
	Ethik (WP)	HS	2	3	SS	
	Europäische Religionsgeschichte (WP)	Ü	2	2	WS	
	Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen (WP)	Ü	2	2	WS	
	Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts /Historische und systematische Themen der Religionspädagogik (WP)	HS	2	3	SS	

(3) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2) (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen): 115 CP

In dem Lehramtsstudienfach „Evangelische Religion“ für Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2) sind 115 CP zu absolvieren, 61 CP im Pflichtbereich und 54 CP im Wahlpflichtbereich.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Grundriss der Religionsdidaktik	V	2	2	WS	
Bibelkunde	1.-6.	Bibelkunde des AT	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	2,5	SS	
Altes Testament 1: Einführung	1.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	Klausur od. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Einführung in das AT	Ü	2	3	SS	
Neue Testament 1: Einführung	1.-8.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	5	SS	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.



Kirchengeschichte 1: Einführung	1.-6.	Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)
Systematische Theologie 1: Einführung	1.-8.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS	
		Grundfragen Systematischer Theologie	V	2	1	SS	
Einführung in die Religionswissenschaft	1.-8.	Fernöstliche Religionen	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Einführung in das Judentum	Ü	2	2	WS	
		Einführung in den Islam	Ü	2	2	SS	
		Klausurvorbereitung	–	–	1	WS/SS	
Religionspädagogik 1: Einführung	1.-4.	Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SS	
Praktikumsmodul 1	2.-6.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek I/II)	Ü	2	3	SS	
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek I/II)	P	–	4	SS	Praktikumsdokumentation (u)
Praktikumsmodul 2	4.-10.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	3	WS	
		4-wöchiges Block-Praktikum	P	–	6		Praktikumsdokumentation (b)

Wahlpflichtbereich: Von 10 Modulen müssen 8 belegt werden. Außerdem sind zwei Hauptseminararbeiten zu schreiben, die im Modul „Hauptseminararbeiten“ angerechnet werden. Die beiden Hausarbeiten müssen unterschiedliche theologische Disziplinen abdecken. Sie können nicht zum Modul „Griechisch“ und nicht zum Wahlmodul geschrieben werden und auch nicht zum Modul „Systematische Theologie 3“, denn dort wird ein Essay als Prüfungsleistung erwartet.

Folgende Bedingungen sind darüber hinaus zu beachten: Das Modul „Religionspädagogik 2“ ist Pflicht. Außerdem muss mindestens ein Modul aus dem Bereich „Neues Testament“ und eines aus dem Bereich „Systematische Theologie“ gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP=Wahlpflichtveranstaltung)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Griechisch	1.-4.	Entweder zwei Kurse im Umfang von 6 SWS (anrechenbar 3 CP) oder drei Kurse im Umfang von 4 SWS (anrechenbar 2 CP)	K	Insg. 12	Insg. 6 CP	WS/SS	Klausur und mündl. Prüfung (u)
Altes Testament 2	3.-10.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	2	WS	
		Alttestamentliches Hauptseminar	HS	2	4	WS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Neues Testament 2	3.-10.	Urchristentum / Umwelt	V	2	2	SS	
		Theologische Themen	HS	2	4	SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Neues Testament 3	3.-10.	Schriftlektüre	Ü	2	2	WS	
		Schriftexegese	HS	2	4	WS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Kirchengeschichte 2	3.-10.	Europäische Kirchengeschichte I	V	2	2	SS	
		Themen der Kirchengeschichte	HS	2	4	WS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Europäische Kirchen- und Religionsgeschichte	3.-10.	Europäische Kirchengeschichte II	HS	2	4	SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Europäische Religionsgeschichte	Ü	2	2	WS	
Systematische Theologie 2	3.-10.	Systematisch-theologisches Vertiefungsvorlesung	V	2	2	WS	Mündliche Prüfung (b)
		Fundamentaltheologie und Dogmatik	HS	2	4	WS	
Systematische Theologie 3	3.-10.	Ethik	HS	2	4	SS	Essay (b)
		Systematisch-theologischer Essay	Ü	1	2	SS	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Religionspädagogik 2 (Pflicht)	3.-10.	Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen	Ü	2	2	WS	
		Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts / Historische und systematische Themen der Religionspädagogik	HS	2	4	SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Hauptseminararbeiten	3.-10.	Hauptseminararbeit I	–	–	3	WS/SS	Zwei Hausarbeiten (b)
		Hauptseminararbeit II	–	–	3	WS/SS	
Wahlmodul	3.-10.	Veranstaltungen im Umfang von 6 CP	offen	offen	6	SS/WS	Portfolioprüfung (u)

#### (4) Lehramt für berufliche Schulen (LAB): 88 CP

In dem Lehramtsstudienfach „Evangelische Religion“ für berufliche Schulen (LAB) sind 88 CP zu absolvieren, 62 CP im Pflichtbereich (10 Module) und 26 CP im Wahlpflichtbereich (2 Module).

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 5 CP	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Grundriss der Religionsdidaktik	V	2	2	WS	
Bibelkunde 5 CP	1.-6.	Bibelkunde des AT	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	2,5	SS	
Altes Testament 1: Einführung 4 CP	1.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	
		Einführung in das AT	Ü	2	3	SS	Klausur od. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Neue Testament 1: Einführung 8 CP	1.-8.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	
		Einführung in die exegetischen Methoden (für Sekundarstufe I)	PS	2	5	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in das neutestamentliche Griechisch	Ü	2	2	WS	Klausur (u)
Kirchengeschichte 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Systematische Theologie 1: Einführung 6 CP	1.-8.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS	
		Grundfragen Systematischer Theologie	V	2	1	SS	
Einführung in die Religionswissenschaft 6 CP	1.-8.	Fernöstliche Religionen	V	2	2	SS	Klausur (u)
		Einführung in das Judentum	Ü	2	2	WS	
		Einführung in den Islam	Ü	2	2	SS	
Religionspädagogik 1: Einführung 6 CP	1.-4.	Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SS	
Praktikumsmodul 1 7 CP	3.-6.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek I/II)	Ü	2	3	SS	
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek I/II)	P		4	SS	
Praktikumsmodul 2 9 CP	4.-10.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	3	WS	Keine
		4-wöchiges Block-Praktikum	P		6		Praktikumsdokumentation (b)

Wahlpflichtbereich: Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von 13 CP zu belegen. In jedem Modul müssen je zwei Prüfungen in unterschiedlichen Modulelementen abgelegt werden. Eine der beiden Prüfungen muss jeweils eine Hausarbeit zu einem Hauptseminar sein.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP=Wahlpflichtveranstaltung)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Wahlpflichtmodul I: Biblische Theologie und Kirchengeschichte 13 CP  In dem Modul ist mindestens eine neutestamentliche und eine kirchengeschicht-	3.-10.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II (WP)	V	2	2	WS	2 Prüfungsleistungen (in HS): 1. Mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat (b) jeweils + 1 CP 2. Hausarbeit (b) [+ 3 CP]
		Alttestamentliches Hauptseminar (WP)	HS	2	3	WS	
		Urchristentum / Umwelt des Neuen Testaments (WP)	V	2	2	SS	
		Theologische Themen des Neuen Testaments (WP)	HS	2	3	SS	
		Schriftexegese (WP)	HS	2	3	WS	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.



liche Veranstaltung zu belegen.		Europäische Kirchengeschichte I (WP)	V	2	2	SS	
		Themen der Kirchengeschichte (WP)	HS	2	3	WS	
		Europäische Kirchengeschichte II (WP)	HS	2	3	SS	
<p>Wahlpflichtmodul II: Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Religionspädagogik 13 CP</p> <p>In dem Modul ist mindestens eine systematisch-theologische und eine religionspädagogische Veranstaltung zu belegen.</p>	3.-10.	Systematisch-theologische Vertiefungsvorlesung (WP)	V	2	2	WS	<p>2 Prüfungsleistungen (in Ü oder HS):</p> <p>1. Mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat (b) jeweils + 1 CP</p> <p>2. Hausarbeit (b) [+ 3 CP]</p>
		Fundamentaltheologie und Dogmatik (WP)	HS	2	3	WS	
		Ethik (WP)	HS	2	3	SS	
		Europäische Religionsgeschichte (WP)	Ü	2	2	WS	
		Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen (WP)	Ü	2	2	WS	
Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts / Historische und systematische Themen der Religionspädagogik (WP)	HS	2	3	SS			